

Vorbericht zum

Ergebnis- und Finanzplan 2018

des nordrhein-westfälischen Teils des Bistum Münster

Vorbemerkung:

Im Zuge der Transparenzoffensive der Bistümer hat der damalige Generalvikar N. Kleyboldt im Herbst 2015 die Entscheidung getroffen, die bisherige kamerale Darstellung der Haushalte für das Bistum, den Bischöflichen Stuhl sowie das Sondervermögen Versorgungsrücklagen aufzugeben und durch eine Darstellung zu ersetzen, die sich am Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) in Nordrhein-Westfalen orientiert. Diese Entscheidung wird erstmals für das Haushaltsjahr 2018 umgesetzt (Haushaltsplan).

Im Vergleich zur bisherigen kameralen Darstellung des Bistumshaushalts beinhaltet die neue Darstellung maßgebend nachfolgende Erweiterungen:

- Volldarstellung aller Schulhaushalte in Trägerschaft Bistum
- Volldarstellung aller Bildungshaushalte und weiterer Einrichtungen in Trägerschaft Bistum
- Integration etwaiger Nachlässe zugunsten des Bistums
- Ausweis der Abschreibungen für das bewertete Anlagevermögen
- Integration des Sondervermögens Versorgungsrücklagen
- Verursachungsgerechte Darstellung von Aufwendungen
- Ergänzende 3-jährige Planung von Investitionsmaßnahmen

Darüber hinaus sind dem Bistumshaushalt als neue Anlagen beigefügt:

- Beteiligungsübersicht
- Stiftungsverzeichnis
- Übersicht über Verbindlichkeiten

Künftig wird auch die Bilanz des jeweiligen Vor-Vorjahres als Pflichtanlage zum Haushaltsplan gehören. Die Vorlage der Eröffnungsbilanz für das Bistum Münster ist zum Status 01.01.2018 vorgesehen.

Entsprechend den vorstehenden Vorgaben wurde dem Kirchensteuerrat erstmals auch der Haushaltsplan 2018 des Bischöflichen Stuhls vorgelegt. Historisch gesehen wurde mit einer haushaltmäßigen Trennung zwischen dem Bischöflichen Stuhl und dem Bistumshaushalt erst in den 80er Jahren begonnen und diese sukzessive fortgesetzt. Bezogen auf diese beiden Rechtspersonen wurden Vermögensgegenstände unter analoger Anwendung des § 33 Abs. 1 GemHVO NRW dem Haushalt (Bilanz) zugeordnet, der das wirtschaftliche Eigentum inne hat, d. h. ihn nutzen kann und die Gefahren und Lasten des Vermögensgegenstandes trägt. Dementsprechend kann die Zuordnung zum Bischöflichen Stuhl oder dem Bistumshaushalt von grundbuchlichen oder handelsrechtlichen Eintragungen abweichen.

Dem Haushaltsplan ist nach § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) ein Vorbericht beizufügen. Gemäß § 7 GemHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzplandaten darzustellen.

Der neue Haushaltsplan des Bistums Münster ist produktorientiert gegliedert und unterteilt sich in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte. Teilpläne sind nach Produktgruppen aufgestellt worden. Für den vorliegenden Haushaltsplan wurden

12 Produktbereiche
73 Produktgruppen
> 150 Produkte

definiert. Für die Druckfassung des Haushaltsplans wurde auf eine Darstellung der einzelnen Produkte, die verdichtet und nach „Verursachungsprinzip“ in den Produktgruppen dargestellt werden, verzichtet. Die verursachungsgerechte Darstellung befindet sich derzeit noch im Aufbau und ist noch nicht abgeschlossen. Vorrangig wird der IT-Bereich auf eine produktorientierte Darstellung vorbereitet. Diese ist ab dem Haushaltsjahr 2019 vorgesehen.

Den jeweiligen Produktbereichen und -gruppen ist eine entsprechende Beschreibung vorangestellt.

Der Haushaltsplan setzt sich zusammen aus

- einem Gesamt-Ergebnisplan
- einem Gesamt-Finanzplan
- den produktorientierten Teilplänen bestehend aus
 - den Teil-Ergebnisplänen
 - den Teil-Finanzplänen
- Anlagen
 - Stellenplan
 - Übersicht voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres
 - Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
 - Übersicht voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals
 - Bilanz des Vorjahres (enthalten ab Haushaltsplanung 2019)
 - Übersicht über Beteiligungen

Die Haushaltsplanung erfolgt fachbereichsbezogen auf der Ebene der Produkte, die verursachungsgerecht verdichtet zu Produktgruppen (Teilpläne) zusammen gefasst werden; durch Zusammenführung der Einzelträge und Einzelaufwendungen entsteht der Gesamtergebnisplan.

Gliederung des Ergebnisplanes

Erträge

- Steuern und ähnliche Abgaben
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- Sonstige Transfererträge
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Privatrechtliche Leistungsentgelte
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Sonstige ordentliche Erträge
- Aktivierte Eigenleistungen
- Bestandsveränderungen
- Finanzerträge

Aufwendungen

- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Der Gesamtergebnisplan enthält somit alle Erträge (Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) des Bistums für das Vorvorjahr 2016, für das vorhergehende Haushaltsjahr 2017 und für das Haushaltsjahr 2018. Im Gegensatz zu den Kommunen verzichtet das Bistum Münster bezogen auf den Ergebnisplan auf die darüber hinausgehende mittelfristige Planung (bis 2020). Hintergrund hierfür ist die ertragsseitig hohe Abhängigkeit von der Kirchensteuer, die aufgrund der nachfolgend beschriebenen Zusammenhänge nicht realistisch und sachlich vertretbar auf einen drüber hinausgehenden Planungszeitraum hochgerechnet werden kann.

Im Ergebnisplan wird durch Summenbildung nachgewiesen, ob die Erträge die Aufwendungen decken oder ob ggf. ein Fehlbedarf (-) oder ein Überschuss entsteht. Die veranschlagten Beträge stellen eine Gesamtermächtigung für das Haushaltsjahr 2018 dar.

Der **Finanzplan** enthält die geplanten Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit des Bistums. Analog dem Ergebnisplan wird der Zeitraum 2016 - 2018 abgebildet.

In den fachbereichsorientierten **Teilfinanzplänen (Teil A)** müssen lediglich die Ein- und Auszahlungen für die Investitionstätigkeit zusammengefasst abgebildet werden. Damit stellt der Teilfinanzplan ein Pendant zum privatwirtschaftlichen Investitionsplan dar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet das Bistum Münster auf die Möglichkeit, die nicht investiven Zahlungsarten in den Teilfinanzplänen freiwillig abzubilden (im Regelfall würde dies zu einer Wiederholung zum Teilergebnisplan führen).

Gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO sind die wichtigsten Investitionsmaßnahmen oberhalb einer festgelegten Wertgrenze im **Teilfinanzplan B** als Einzelmaßnahme auszuweisen. Darüber hinaus kann für die Festlegung eine Differenzierung nach Produktbereichen, Vermögensarten und Investitionsobjekten erfolgen. Bezogen auf den Bereich des Bistums Münster sind dem Teilfinanzplan B nur Baumaßnahmen zugeordnet, eine Wertgrenze für den Ausweis im Teilfinanzplan B wurde nicht festgelegt. Analog der Bestimmungen des NKF sind für die Einzelmaßnahme die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen, sowie die über das Haushaltsjahr hinausgehenden drei Planungsjahre (2019 - 2021) und Gesamtzahlungen mit ausgewiesen.

Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2018 des Bistums Münster(nrw.-Teil)

Gesamtergebnisplan:

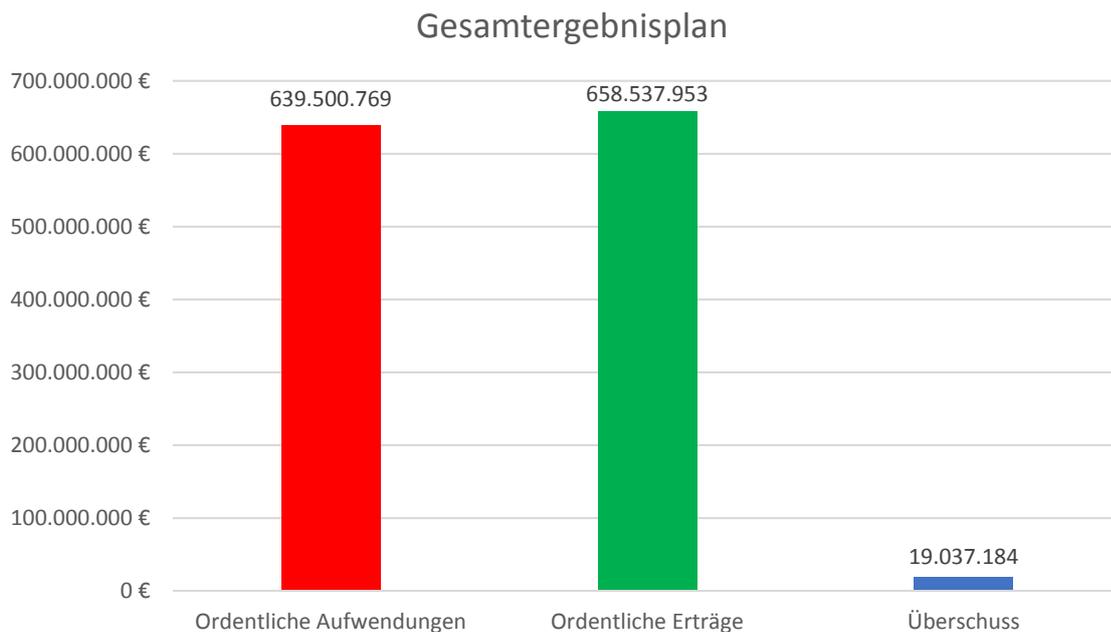
Der Gesamtergebnisplan 2018 wird mit Aufwendungen in Höhe von 639.500.769,-- € vorgelegt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Ordentliche Aufwendungen	638.729.439,-- €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	771.330,-- €

Die Gesamterträge 2018 betragen 658.537.953,-- € die sich wie folgt aufteilen:

Ordentliche Erträge	637.793.036,-- €
Finanzerträge	20.744.917,-- €

Aus der Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 19.037.184,-- € der zum überwiegenden Teil einer neu zu bildenden Ausgleichsrücklage zugeführt werden kann.



Haushaltsausgleich

Entsprechend den Regelungen zum NKF (vergl. § 75 GO) ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Er gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2018 hat der Kirchenstewerrat entschieden, mit der Eröffnungsbilanz (voraussichtlich Frühjahr 2018) eine entsprechende Ausgleichsrücklage als gesonderten Posten

des Eigenkapitals auszuweisen. Die Höhe darf bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen betragen. Maßgeblich sind die drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre. Erst nach Verzehr der Ausgleichsrücklage gilt der Haushaltsplan als unausgeglichen (Inanspruchnahme der Allg. Rücklage). Die Verringerung der Allg. Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren darf jeweils nicht mehr als 5 % betragen, andernfalls muss bereits für den anstehenden Haushaltsplan ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) erstellt werden.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2018 hat der Kirchensteuerrat entschieden, den vorstehenden Überschuss von rd. 19,0 Mio. € zum Aufbau vorgenannter Ausgleichsrücklage zu verwenden.

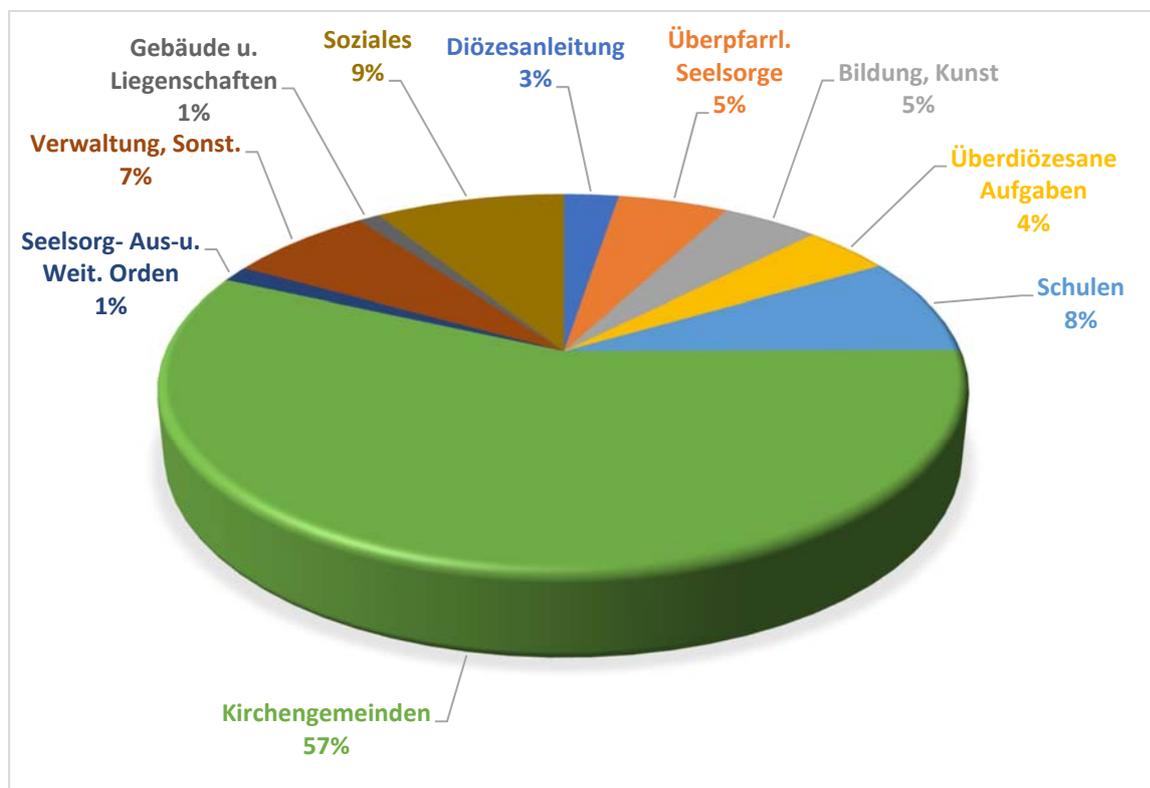
Ergebnisdarstellung 2018 nach Produktbereichen:

Auf der Grundlage des Ergebnisplans 2018 stellt sich der „Zuschussbedarf“ nach Produktbereichen wie folgt dar:

Nr.	Produktbereich	Erträge Mio. €	Aufwendg. Mio. €	Saldo Mio. €
1	Diözesanleitung	0,2	10,3	-10,1
2	Überpfarrliche Seelsorge	1,2	21,6	-20,4
3	Bildung und Kunst	5,6	23,8	-18,1
4	Soziales	4,3	39,2	-35,0
5	Überdiözesane Aufgaben	0,6	17,0	-16,4
6	Schulen	150,4	182,8	-32,3
7	Kirchengemeinden	24,7	247,3	-222,6
8	Seelsorge Aus- u. Weiterbildg./ Orden	0,4	5,6	-5,3
9	Verwaltung / zentrale Dienstleistungen	3,3	30,3	-27,0
10	Gebäude u. Liegenschaften	1,8	5,7	-3,9
11	Finanzen	453,2	14,0	439,2
12	Versorgung	12,8	41,8	-29,0
Gesamt:		658,5	639,5	19,0

Ohne die Produktbereiche Finanzen (11) und Versorgung (12) ergibt sich damit hinsichtlich der Gewichtung des Saldos aus den Produktbereichen 1 - 10 nachfolgendes prozentuales Aufteilungsverhältnis:

Aufwandsbelastung des Bistumshaushalts 2018 nach Produktbereichen in Prozent: (Nettodarstellung - ohne Produktbereiche 11 u. 12)

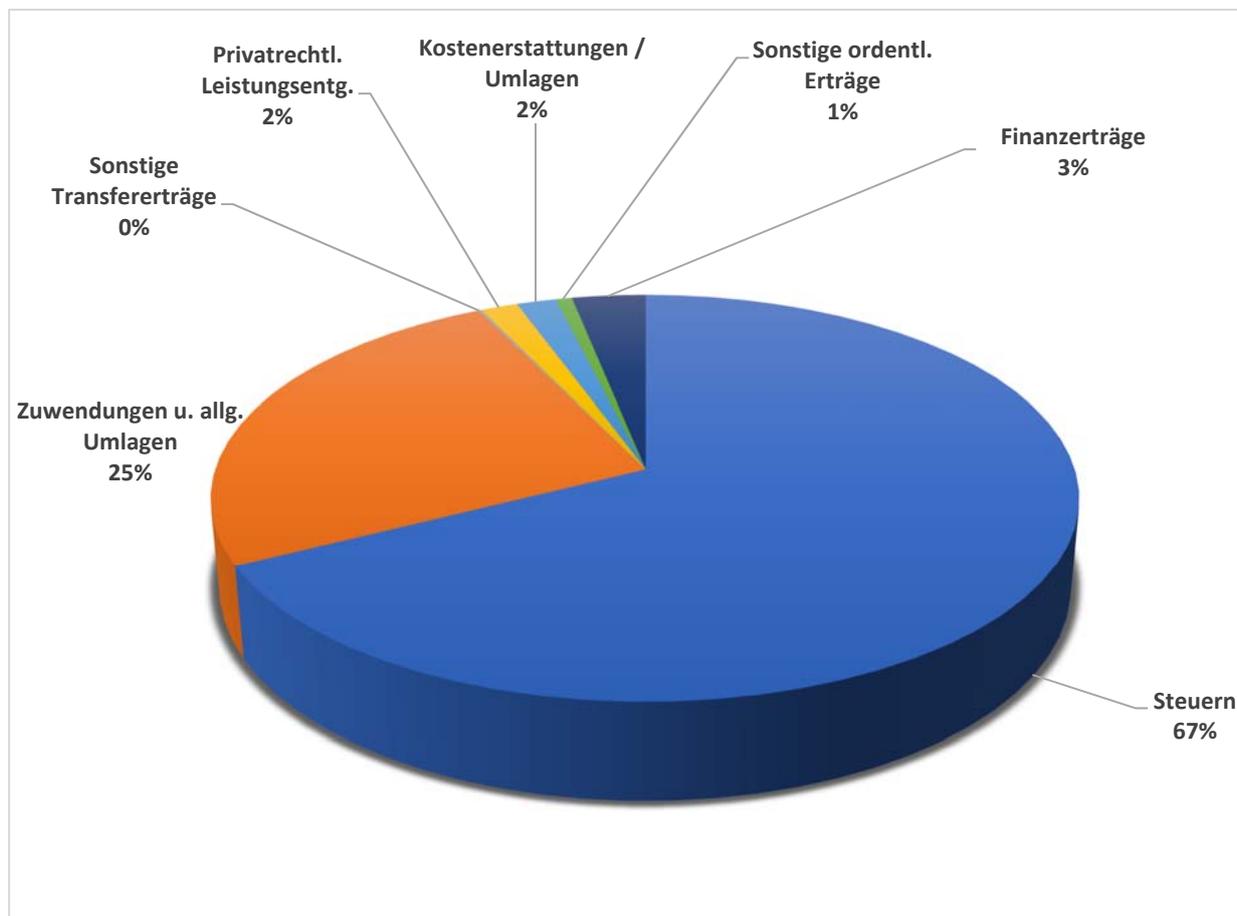


Nachrichtlich ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung noch keine verursachungsgerechte Darstellung der IT-Kosten berücksichtigt, die ab 2019 erfolgen soll.

Nachfolgend werden die Plandaten 2018 zum Ergebnisplan erläutert. Aufgrund der ab 2018 praktizierten „Vollausweisung“ der Schulhaushalte, Bildungshäuser, usw. im Bistumshaushalt wurde in vielen Bereichen des Vorberichts auf eine Darstellung der Vergleichsergebnisse 2017 (Plan) und 2016 (Rechnung) verzichtet, weil kein objektiver „Vergleichsbezug“ zum Jahr 2018 hergestellt werden könnte.

Erträge des Bistumshaushalts 2018:

Die Erträge des Bistumshaushalts 2018 stellen sich vorbehaltlich der endgültigen Kirchensteuerschätzung wie folgt dar:



Steuern und ähnliche Abgaben

Unter die vorstehende „Rubrik“ fallen bezogen auf den Bistumshaushalt nur die Kirchensteuern. Diese fließen dem Bistumshaushalt über drei Wege zu:

- Abführungen der Finanzämter (Lohn- und Einkommensteuer)
- Abführungen im Rahmen des sog. Kirchenlohnsteuer-Clearingverfahrens
- Abführungen aus der Abgeltungssteuer

Diesen drei Bereichen liegen folgende Planungsannahmen zugrunde:

Abführungen der Finanzämter (Lohn- und Einkommensteuer):

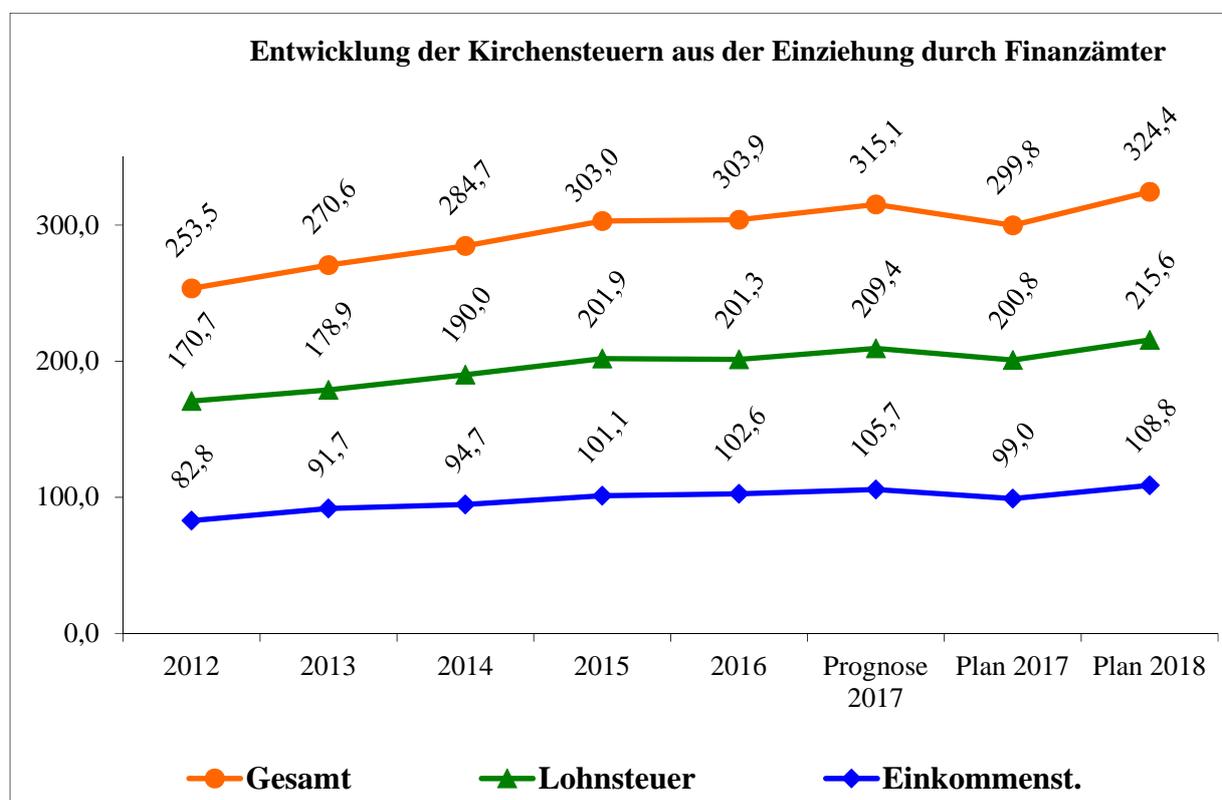
Die Kirchensteuern aus der Einziehung durch Finanzämter wurden für das Haushaltsjahr 2018 unter Berücksichtigung der Kirchensteuereingänge bis einschl. 08/2017 vorläufig wie folgt geschätzt:

Angaben in Mio. €

	Rechnung 2016	Ver- änderung in %	Aktualisierte Schätzung 2017	Ver- änderung in %	Ansatz 2018
Kirchen-Ein- kommensteuer	102,616	+ 5,0	107,747	+ 1,0	108,824
Kirchen- Lohnsteuer	201,327	+ 5,0	211,393	+ 2,0	215,621
Gesamt:	303,943	+ 5,0	319,140	+ 1,66	324,445

Bei diesen Annahmen wurde berücksichtigt, dass die Aufkommensentwicklung im ersten Quartal 2017 - analog dem staatlichen Bereich - ausgesprochen positiv verläuft, was allerdings auch durch ein sehr schwaches erstes Quartal 2016 bedingt ist. Grundlage dieser Entwicklung sind in erster Linie Einnahmesteigerungen bei der Kirchenlohnsteuer, die allerdings überwiegend auf einem Basiseffekt beruhen. So ist die Zuwachsrate überzeichnet, weil der Vergleichswert im Januar 2016 durch die Auswirkungen einer Rechtsänderung erheblich gemindert wurde. So wurde die mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 vorgenommene Tarifabsenkung für das gesamte Jahr 2015 im Dezember 2015 umgesetzt und somit erst im Januar 2016 aufkommenswirksam. Ohne diesen Effekt wäre der Aufkommenszuwachs zu Beginn 2017 deutlich geringer ausgefallen.

Unter den vorstehenden Vorgaben und Annahmen würde sich für den Zeitraum 2012 - 2018 für den nrw-Teil des Bistums Münster folgendes Bild ergeben:



Im Bereich der Lohnsteuer ist die zum 01.07.2014 vorgenommene Verlagerung der Personalkostenabrechnungsstelle aus einem Nachbarbistum in den Bereich des Bistums Münster zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist im Rahmen des Clearingverfahrens künftig mit entsprechenden Anpassungen zu rechnen, für die entsprechende Rückstellungen gebildet worden sind bzw. werden. Darüber hinaus waren zwischenzeitlich weitere Veränderungen in den für das Bistum Münster maßgebenden Finanzamtsbezirken erkennbar, die im Zusammenhang mit der Verlagerung von Abrechnungsstellen einzelner Betriebe stehen könnten. Diesbezüglich sind von der staatlichen Finanzverwaltung (u. a. mit Blick auf das Steuergeheimnis) keine erklärbaren Aussagen zu erhalten, so dass die Entwicklung der Steuerabführungen der Finanzämter mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet ist, die gegenwärtig mit einem Verzug von 3 Jahren nur über das sog. Kirchenlohnsteuer-Clearingverfahren bereinigt werden können.

Bezogen auf die Einkommensteuer wird grundsätzlich eine weiter anhaltend gute konjunkturelle Entwicklung unterstellt (auf die nachfolgenden Erläuterungen zur Abgeltungsteuer wird ausdrücklich verwiesen). Davon unabhängig ist hinsichtlich der „Schwankungsbreite“ der Einkommensteuer daran zu erinnern, dass das Ergebnis 2007 noch bei rd. 68,8 Mio. € lag, d. h. bei nachlassender Konjunktur mit Einbrüchen gerechnet werden muss.

Auf der Grundlage der inzwischen vorliegenden Kirchensteuerergebnisse bis einschl. August 2017 wird auf nachfolgenden Vergleich zur Entwicklung von Lohn- und Einkommensteuer auf Bundesebene im Vergleich zur Entwicklung im nrw-Teil des Bistums Münster verwiesen. Der Übersicht liegen zugrunde

- das tatsächliche Ist-Aufkommen 2013 - 2016 (Bund zu Bistum)
- die Prognose für die Steigerungen 2017 und 2018 gemäß Bundesfinanzministerium und Bistums Haushaltsplanung 2018
- das tatsächliche Ist-Aufkommen im 1. Halbjahr 2017 (bzw. Lohnsteuer bis August) auf Bistumsebene

Kirchensteuerentwicklung und Prognose Bistum Münster vs. Bund:

	Steigerung in % zum jeweiligen Vorjahr:				
	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Prognose 2017	Prognose 2018
Einkommensteuer Bund*	7,1	5,7	10,5	7,2	2,7
K.-Einkommensteuer Bistum	3,3	6,8	1,5	5,0	1,0
K.-Einkommenst. Bistum bis 6/17 (Ist)				7,9	
Lohnsteuer Bund*	6,0	6,3	3,2	4,9	4,1
K.-Lohnsteuer Bistum	6,2	6,2	- 0,3	5,0	2,0
K.-Lohnsteuer Bistum bis 8/17 (Ist)				5,5	

*) alte Bundesländer einschl. Berlin - Bundesprognose gemäß jeweiliger Mai-Schätzung Bundesministerium der Finanzen

Bezogen auf die Entwicklung der Lohnsteuer in den ersten 8 Monaten des Jahres 2017 wird nochmals auf den zuvor beschriebenen „Sondereffekt“ im Januar 2016 verwiesen. Entsprechend reduzierten sich die prozentualen Steigerungen von Januar 2017 in Höhe von rd. 9,9 % kontinuierlich auf nunmehr 5,5 % bis August 2017. Dennoch darf bei der derzeitigen „konjunkturellen Überlagerung“ nicht verkannt werden, dass

- im Zeitraum 2014 - 2016 insgesamt 26.011 Katholiken im Bereich des nrw-Teils des Bistums Münster ausgetreten sind. Lt. statistischer Auswertung handelte es sich zu über 95 % um Personen im „kirchensteuerpflichtigen“ Alter zwischen 20 und 65.
- Allein von der „Kopfstatistik“ handelt es sich danach um knapp 3 % der (Stand 31.12.2016) kirchensteuerpflichtigen Katholiken (rd. 965,2 Tsd.). Der Kirchensteuerausfall dürfte weit über 3 % liegen, da bei Weitem nicht alle 965,2 Tsd. Katholiken tatsächlich auch Kirchensteuerzahler sind und im Regelfall eher Personen der höheren Einkommensschichten austreten.
- Zum 31.12.2016 stand der Zahl der „Katholiken vor Renteneintritt“ (Alter zwischen 63 und 65) immer noch eine höhere Anzahl von „Berufsanfängern“ (Alter zwischen 18 und 20) gegenüber - Verhältnis rd. 59.734 zu 60.177. Dennoch muss hinsichtlich des Aufkommens davon ausgegangen werden, dass sich die altersmäßige Gehaltsstruktur bereits negativ auswirkt. Unabhängig davon kehrt sich das vorgenannte Verhältnis bereits in drei Jahren um (Renteneinsteiger überwiegen).

Kirchensteuer-Clearing/Verrechnung:

Im Bereich des Kirchenlohnsteuer-Clearings erfolgte die Planung 2018 auf der Grundlage der Ergebnisse der im Herbst 2016 vorgelegten Clearing-Abrechnung 2012 sowie der im Frühjahr 2017 vorgenommenen Anpassung der Clearing-Vorauszahlungen der Quartale II - IV 2017 an das Ergebnis 2016. Danach wurden die 2018 erwarteten Zahlungseingänge wie folgt veranschlagt:

- Kirchenlohnsteuer-Clearing-Vorauszahlungen	106.000.000,-- €
- Kircheneinkommensteuer-Verrechnung mit nrw-Diözesen	<u>2.000.000,-- €</u>
Ansatz 2018:	108.000.000,-- €

Mit der vorstehenden Schätzung würde sich gegenüber dem Vergleichsansatz 2017 eine Erhöhung um rd. 4,4 Mio. € ergeben. Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2016 beläuft sich die Steigerung auf rd. 10,9 Mio. € Insgesamt werden die planerischen Unsicherheiten im Rahmen des Kirchenlohnsteuer-Clearingverfahrens mit der erkennbaren Verlagerung von Abrechnungsstellen in den einzelnen Finanzamtsbezirken zunehmend größer.

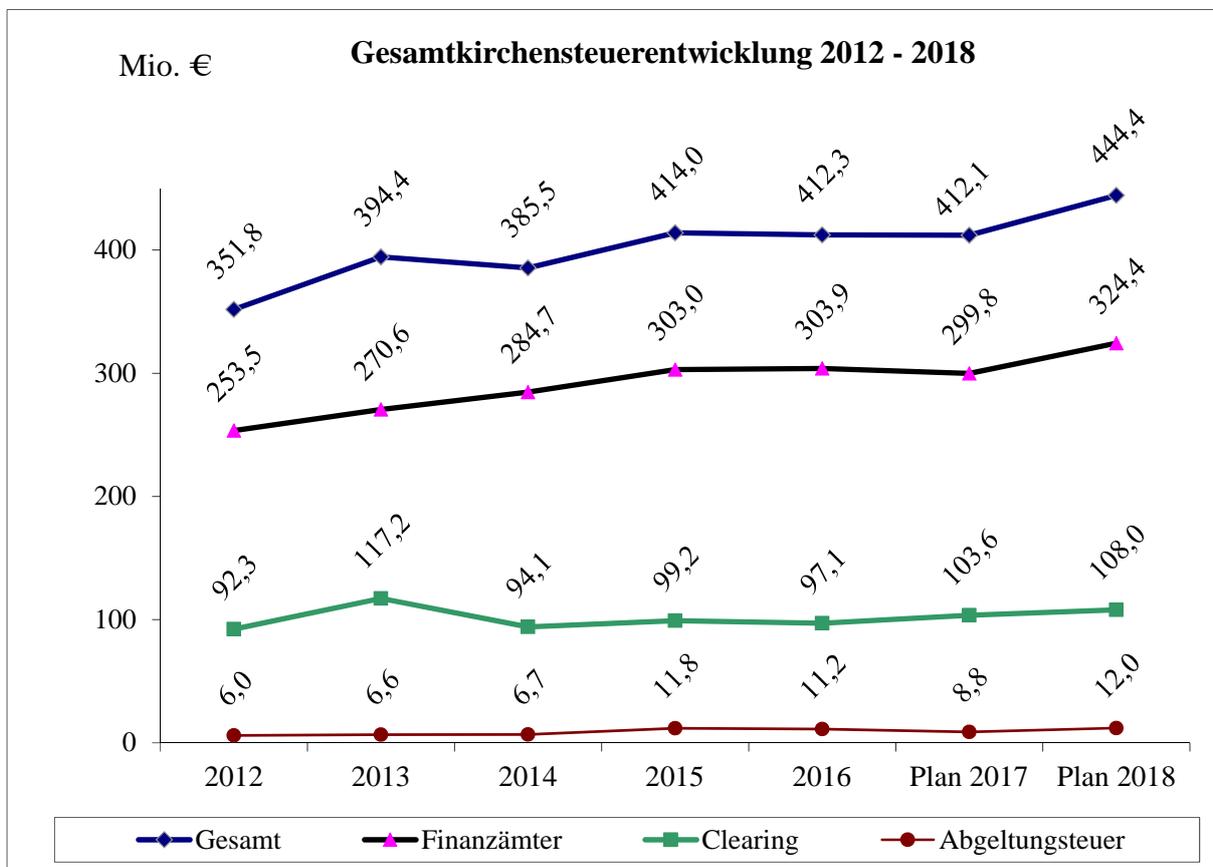
Kirchensteuern aus Abgeltungsteuer:

Die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer (Zinssteuer), die auf Zinserträge, Dividenden und Erlöse aus Wertpapierverkäufen ab 01.01.2009 erhoben wird, wurden für 2018 auf 12,0 Mio. € geschätzt. Die Schätzung der Entwicklung in den Jahren 2017 und 2018 steht in Übereinstimmung zur tatsächlichen Entwicklung des Aufkommens im 1. Halbjahr 2017 (Bistum), diese liegt aber deutlich über der Schätzung des Bundes von Mai 2017, die für 2017 und 2018 von einer „Seitwärtsbewegung“ ausgeht.

Bis Ende 2014 flossen die Einnahmen auf der Grundlage eines zwischen den Diözesen vereinbarten dreijährigen Verteilerschlüssels über den VDD zu. Seit Beginn des Jahres 2015 werden die Kirchensteuern auf Abgeltungsteuer von den 16 Landeskassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bistumszugehörigkeit an die jeweiligen Kirchensteuerstellen weitergeleitet. Wie viele Kirchenmitglieder ihre Kirchensteuern im bisherigen Wahlverfahren direkt von der Bank haben abführen lassen und wie viele die Kirchensteuer auf Kapitalertragssteuer im Wege der Veranlagung vom Finanzamt festsetzen lassen, ist dem Bistum nicht bekannt.

Gesamt-Kirchensteuer:

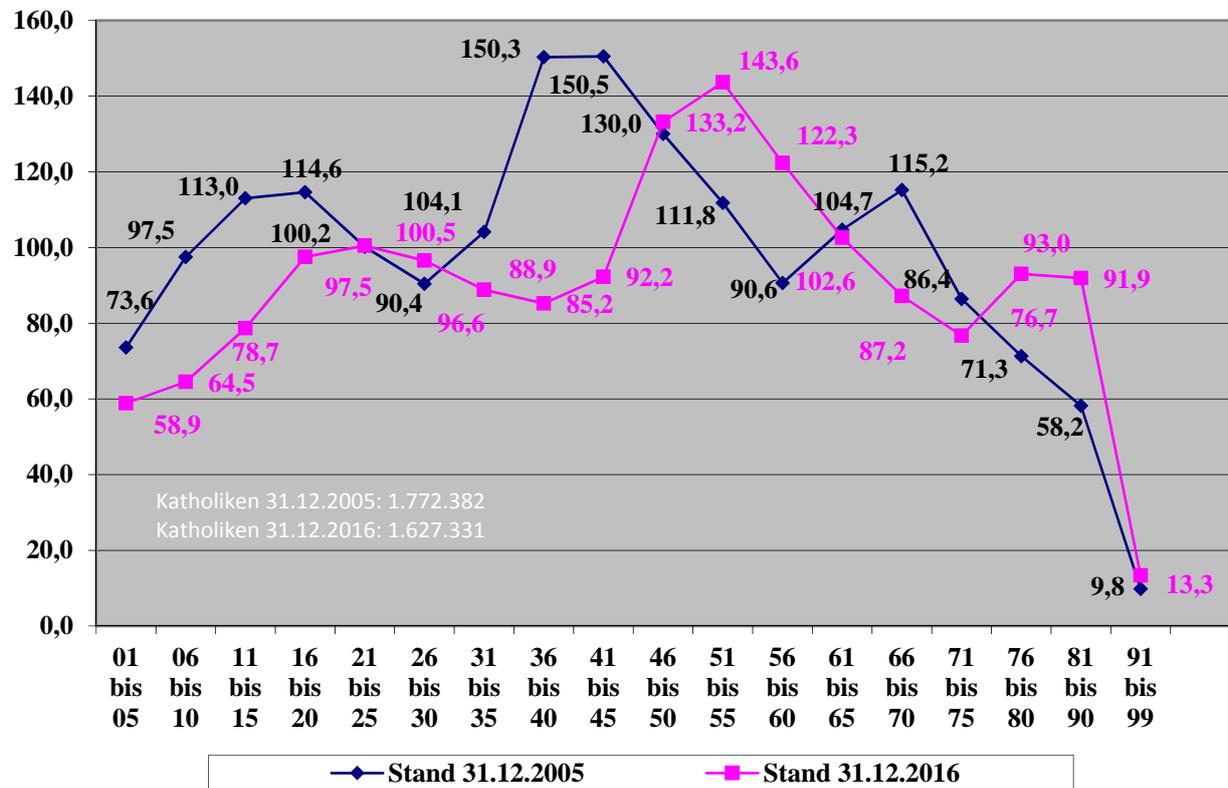
Die Gesamt-Kirchensteuerentwicklung stellt sich im Zeitraum 2012 - 2018 wie folgt dar:



Abweichend von der vorstehenden Grafik beläuft sich die aktuelle Prognose für die Einnahmen von Finanzämtern 2017 auf 315,1 Mio. €(die ausgewiesenen 299,8 Mio. €bilden dagegen den derzeitigen Ansatz gemäß der Haushaltsplanung ab).

Abschließend wird auf die grafische Darstellung der Altersstruktur der Katholiken im Bistum Münster (nur nrw-Teil) zum Stichtag 31.12.2016 verwiesen:

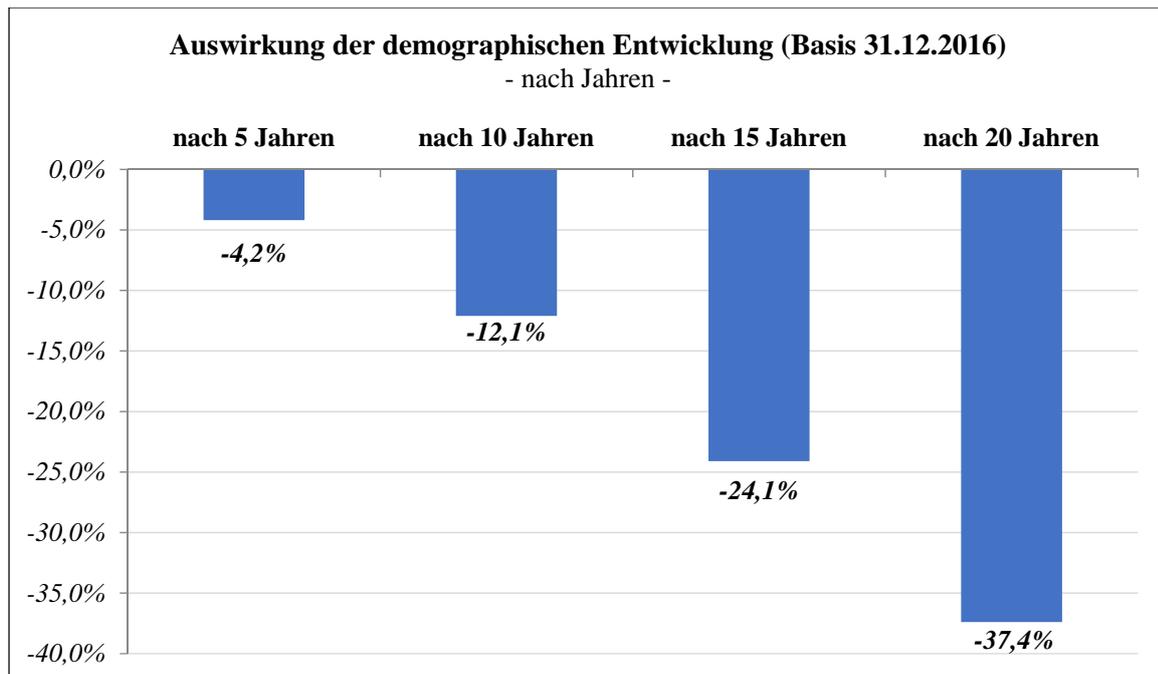
Katholiken Alterswelle von 1- 99 Jahren (nrw-Teil)



Das Durchschnittsalter zum Stichtag 31.12.2015 steigt von 45,00 auf 45,49 zum 31.12.2016 an.

Ausgehend von den Daten zum **31.12.2016** sowie den unterstellten Annahmen

- Beginn der Steuerpflicht mit 21
 - Ende der Steuerpflicht mit 65
 - Austritte nach dem Durchschnitt der Jahre 2012 - 2016 (jährlich rd. 7,9 Tsd.)
- ergibt sich bezogen auf die „**Kirchensteuerzahler**“ (ohne Berücksichtigung von etwaigen konjunkturellen Fortschreibungen) folgende Entwicklung:



Abschließend sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vorstehende Prognosen die Auswirkungen der „Besteuerung der Renten“ unberücksichtigt lassen. Weiterhin bleibt abzuwarten, wie sich der zum 01.07.2014 eröffnete Zugang der Rente mit 63 weiter auswirken wird und ob die sukzessiv einsetzende Erhöhung des Renteneintrittsalters (67) tatsächlich zu einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit führt oder durch Rentenabschläge kompensiert wird.

Erfreulich ist, dass die Austrittszahlen 2016 deutlich zurückgegangen sind und erstmals wieder unter dem angenommenen 5-jährigen Durchschnitt liegen.

Unabhängig davon sollte die noch verbleibende Zeit bis zur vorstehenden „Umkehrentwicklung“, genutzt werden, den Einsatz von Ressourcen in allen Bereichen zu überprüfen und insbesondere auch Aufgabenstellungen kritisch zu hinterfragen. Daher ist der im Diözesanrat begonnene Prozess zur Festlegung von Prioritäten und Posterioritäten von besonderer Bedeutung.

Zuwendungen und allg. Umlagen

Die Zuwendungen und Umlagen gliedern sich im Wesentlichen in folgende Produktbereiche:

	Rechnung 2016	Plan 2017	Plan 2018
	€	€	€
Soziales	3.375.600	3.363.000	3.393.000
Bildung u. Kunst	76.610	31.000	1.431.241
Schulen	801.281	896.720	140.606.626
Kirchengemeinden	19.370.404	18.359.843	19.874.343
Sonstiger Bereich	937.431	847.166	989.553
Gesamt:	24.561.326	23.497.729	166.294.763

Von den Zuwendungen und Umlagen im Bereich „Soziales“ entfallen allein rd. 1,7 Mio. € auf die kommunale und landesseitige Förderung der Ehe- Familien- und Lebensberatung (EFL) und rd. 1,68 Mio. € auf die Landeszuweisungen für die Schwangerenberatung.

Im Bereich „Bildung u. Kunst“ betreffen die Zuwendungen und Umlagen dagegen in erster Linie die WBG-Mittel (Weiterbildungsgesetz NRW) für die Bildungshäuser in Trägerschaft des Bistums, die ab 2018 (analog Schulen) unmittelbar im Bistumshaushalt ausgewiesen werden. Davon unabhängig soll die Überleitung der Kassengeschäfte der Bildungshäuser i. T. B. auf die Kassengemeinschaft Bistum im Verlauf des Jahres 2018 bis zum 01.01.2019 abgeschlossen sein.

Dagegen handelt es sich bei den Schulen in den Jahren 2016 und 2017 schwerpunktmäßig um kommunale Zuschüsse aufgrund vertraglicher Mitfinanzierungsvereinbarungen. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den jeweiligen Produkten im Schulbereich verwiesen.

Bis einschl. 2017 erschienen die Landeszuschüsse für den laufenden Betrieb der bischöflichen Schulen nicht im Bistumshaushalt, weil diese unmittelbar in den Haushalten dieser Einrichtungen ausgewiesen wurden. Mit der „Vollabbildung“ der Schulhaushalte (in Trägerschaft Bistum) werden ab 2018 auch die Landeszuschüsse der betreffenden Schulen im Bistumshaushalt ausgewiesen. Diese gehen auf die Bestimmungen zur Ersatzschulfinanzierung zurück. Danach hat das Bistum als Schulträger zunächst grundsätzlich eine Eigenleistung von 15 % aufzubringen, die sich wie folgt berechnet:

- 15 % Regeleigenleistung
- abzüglich 7 % bei Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen
- abzüglich 2 % für die Bereitstellung der Schuleinrichtung

Für die „Förderschulen für geistige Entwicklung“ beträgt die gesetzliche Eigenleistung 2 %.

Die Zuwendungen und Umlagen für Kirchengemeinden beinhalten im Wesentlichen:

- rd. 1,12 Mio. € Landeszuschuss zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer (seit Jahren unverändert). Der Einnahme steht im Bistumshaushalt insgesamt ein Aufwand von über 29 Mio. € gegenüber (einschl. Ordensgeistliche im Gemeindedienst).
- rd. 18,5 Mio. € Nettoertragsabführungen der Kirchengemeinden. Hierbei handelt es sich um eine 50 %ige Abführung der erzielten Einnahmen zur Mitfinanzierung der Personalkosten für das Seelsorgepersonal, die ihrerseits zu 100 % im Bistumshaushalt ausgewiesen werden. Die Planung geht davon aus, dass trotz Null- bzw. Negativverzinsung insbesondere aus der Vermarktung von Grundstücken (Erbbaurechten etc.) entsprechende Mehreinnahmen generiert werden.

In den sonstigen Zuwendungen und Umlagen ist die Staatsdotationsleistung des Landes NRW für den Bischof, Bischöfl. Sekretär sowie die Bistumsverwaltung mit rd. 453 T€ enthalten. An das B. Priesterseminar und das Domkapitel werden weitere Staatsdotationsleistungen in Höhe von rd. 803 T€ weitergeleitet.

Sonstige Transfererträge

Die 2018 mit geschätzten 1,0 Mio. €ausgewiesenen sonstigen Transfererträge betreffen ausschließlich die Abrechnung bzw. Rückzahlung von überzahlten investiven Zuschüssen, die der Bistumshaushalt maßgebend für Baumaßnahmen im kirchengemeindlichen Gebäudebestand gewährt (z. B. nach Prüfung von Schlussabrechnungen etc.).

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierbei handelt es sich im kommunalen Bereich um Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen. Vergleichbare Entgelte waren für den Bistumshaushalt nicht zu berücksichtigen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte (2018 rd. 10,4 Mio. €) betreffen in erster Linie Mieten, Pachten, Kursgebühren und Entgelte für Unterkunft u. Verpflegung oder entsprechende Entgelte im Schulbereich etc. Im Wesentlichen teilt sich dieser Ertragsbereich wie folgt auf:

	Rechnung 2018	Plan 2017	Plan 2018
	€	€	€
Bildung*	16.660	1.000	3.702.500
Soziales	636.109	630.903	631.420
Schulen*	131.211	126.660	3.327.970
Kirchengemeinden	468.981	450.900	849.150
Seelsorge- Aus- u. Weiterbildung*	63.783	80.290	250.450
Gebäude u. Liegenschaften Bistum	1.334.300	1.397.509	1.453.909
Sonstige Bereiche	117.742	74.478	197.228
Gesamt:	2.768.786	2.761.740	10.412.627

*) Hinweis: Bis einschließlich 2017 waren nur die jeweiligen Bistumszuweisungen an die jeweiligen Einrichtungen mit eigener Haushaltsführung ausgewiesen.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf die Ausführungen in den jeweiligen Produktbereichen und Produktgruppen verwiesen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Bei der Entwicklung der Kostenerstattungen und Kostenumlagen im nachfolgenden Vergleichszeitraum ist zu berücksichtigen, dass die Erstattungen der Schulhaushalte hinsichtlich der Beihilfe-Ablöseversicherung bis einschl. 2017 hier zugeordnet sind (100%ige Vorleistung des Bistumshaushalts). Mit dem Gesamtausweis der Schulen im Bistumshaushalt entfallen diese Erstattungen ab 2018. Demgegenüber kommen durch die „Vollabbildung“ der Schulhaushalte andere Kostenerstattungen (z. B. Elterngelder etc.) hinzu.

Zusätzlich sind im Rechnungsergebnis 2016 mit insgesamt 6,3 Mio. €die Erstattungen zum KZVK-Sanierungsgeld für die Bereiche Bistum einschl. Bildungseinrichtungen enthalten (der auf die Schulen entfallende Anteil in Höhe von rd. 0,4 Mio. €wurde unmittelbar in den Schulhaushalten vereinnahmt).

	Rechnung 2016	Plan 2017	Plan 2018
	€	€	€
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.196.189	9.473.622	11.054.680

Bezogen auf den Planwert 2018 entfallen die größten Beträge auf die Schulen (rd. 3,6 Mio. €), Kirchengemeinden (rd. 3,0 Mio. €) sowie die zentralen Dienste der Verwaltung (rd. 2,9 Mio. €).

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf die Ausführungen in den jeweiligen Produktbereichen und Produktgruppen verwiesen

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge (2018 rd. 4,6 Mio. €) stellen ein „Auffangbecken“ für alle Ertragsarten dar, die in den übrigen Ertragspositionen nicht abgebildet werden können. Allein rd. 2,9 Mio. € entfallen auf den Schulbereich.

Aktivierte Eigenleistungen

Unter aktivierten Eigenleistungen werden Aufwendungen verstanden, die zur Herstellung eines Anlagegutes benötigt werden, das nicht für den Verkauf, sondern zur Verwendung im Rahmen der Aufgabenerfüllung bestimmt ist. Die aktivierten Eigenleistungen werden wie die anderen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Anlagenbuchhaltung erfasst und, soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, planmäßig abgeschrieben.

Bezogen auf den Bistumshaushalt waren diesbezüglich noch keine Sachverhalte zu berücksichtigen.

Finanzerträge

Die 2018 mit rd. 20,7 Mio. € ausgewiesenen Finanzerträge teilen sich im Betrachtungszeitraum 2016 - 2018 wie folgt auf:

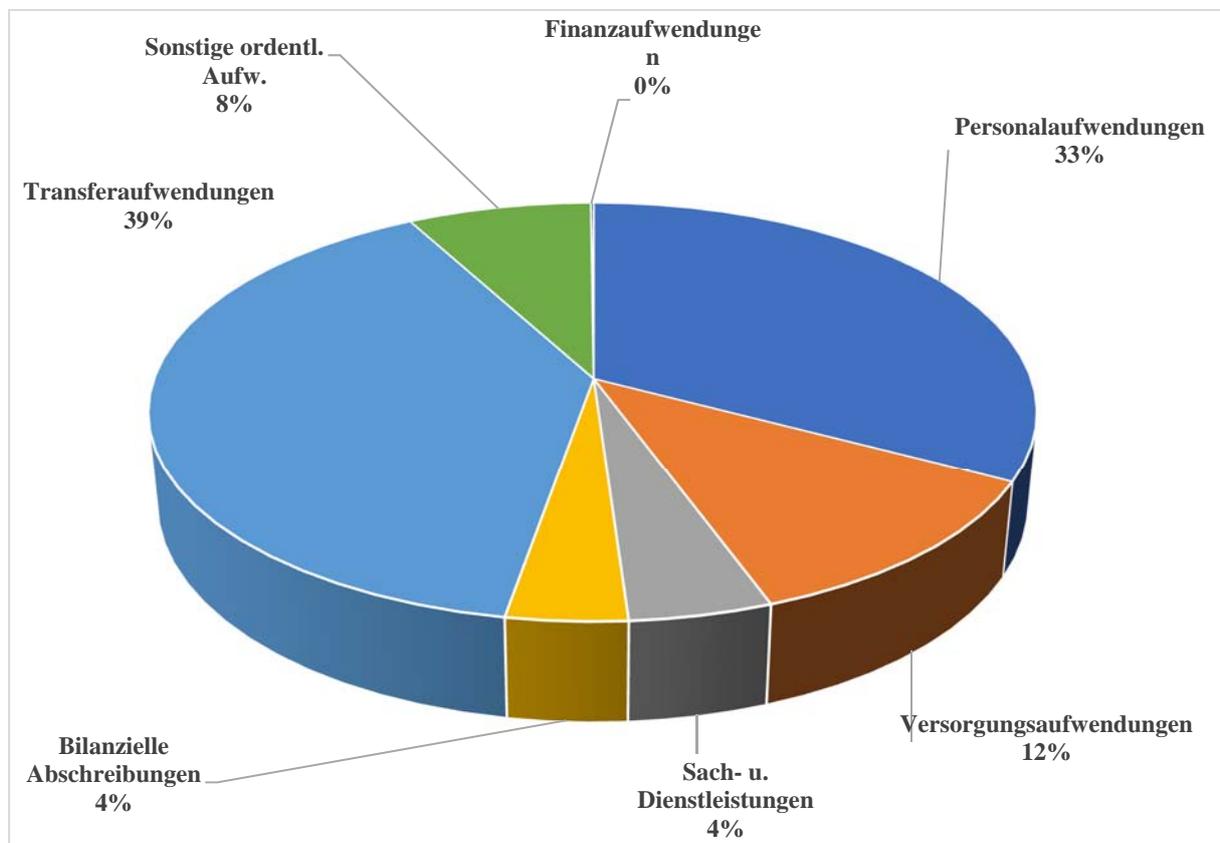
	Rechnung 2016	Plan 2017	Plan 2018
	€	€	€
Finanzerträge Bistum	10.465.639	8.675.911	8.511.837
Finanzerträge Versorgungsabsicherung*	0,0	0,0	12.233.080
Gesamt	10.465.639	8.675.911	20.744.917

*) bis einschl. 2017 nicht im Bistumshaushalt ausgewiesen

Die Entwicklung beider Ertragsbereiche ist vom anhaltend niedrigen Zinsniveau gezeichnet. Hinsichtlich der hier abgebildeten „Finanzerträge zur Versorgungsabsicherung“ ist zu berücksichtigen, dass der zum Stichtag 31.12.2015 ermittelte versicherungsmath. Barwert zwar angesammelt ist, die mit 3 % unterstellte Verzinsung derzeit aber nicht erreicht werden kann. Hinsichtlich der sich daraus ergebenden „Unterfinanzierung“ wird auf die weiteren Ausführungen zu den Versorgungsaufwendungen und dem entsprechendem Produktbereich verwiesen.

Aufwendungen des Bistumshaushalts 2018:

Die Aufwendungen des Bistumshaushalts 2018 stellen sich insgesamt wie folgt dar:



Personalaufwendungen

Auch nach Umstellung des Bistumshaushalts bilden die Personalaufwendungen neben den Transferaufwendungen den größten Block. Im Wesentlichen teilen sich diese im Zeitraum 2016 - 2018 wie folgt auf:

	Rechnung 2016	Plan 2017	Plan 2018
Diözesanleitung	6.736.796	7.016.160	7.452.080
Überpfarrliche Seelsorge	5.808.832	6.091.240	7.246.938
Bildung u. Kunst	1.929.821	1.851.550	6.501.160
Soziales	4.192.074	4.325.390	4.476.120
Überdiöz. Aufgaben	714.304	733.020	956.600
Schulen	3.487.692	3.601.340	97.576.983
Kirchengemeinden	64.949.533	66.663.080	70.958.080
Seelsorgeaus- u. -weiterbildung, Orden	604.994	594.630	966.730
Verwaltung/zentr. Dienste	16.579.945	16.601.830	13.129.594
Gebäude u. Liegenschaften	40.324	44.520	45.920
Finanzen	0	390.000	276.000
Versorgung	0	0	0
Gesamt:	105.044.315	107.912.760	209.586.205

Die Planung der Personalaufwendungen 2018 berücksichtigt nachfolgende tarifliche und sonstige Steigerungen:

- Angestelltenvergütung:
 - plus 2,95 % ab 01.03.2018
 - Die Entgeltordnung wird derzeit überarbeitet. Eine mögliche Änderung bezieht sich auf den stufengleichen EG-Aufstieg. Eine Proberechnung für das zurückliegende Kalenderjahr ergab jedoch nur eine minimale Auswirkung von ca. + 0,01 % auf die gesamten Personalkosten. Daher und da der Einführungsstermin noch nicht feststeht, blieb die Erneuerung der Entgeltordnung in der Personalkostenhochrechnung 2018 außer Betracht.

- Beamtete Mitarbeiter und Geistliche (Aktive und Versorgungsempfänger):
 - plus 2,00 % ab 01.04.2017
 - plus 2,35 % ab 01.01.2018

- Ordensstellungsgelder:
 - Erhöhung gemäß Neufassung der „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 26.10.16 (KA 2016, Nr. 23, Art. 246)
= + rd. 2,3 % ab 01.01.2017
 - plus 2,5 % ab 01.01.2018

Berücksichtigt wurde ebenso die Anhebung des KZVK-Beitrags im Jahr 2018 von 5,3 % auf 5,8 %. Hiervon entfallen jedoch nur 0,2 % auf den Arbeitgeberanteil, 0,3 % trägt der Arbeitnehmer.

Des Weiteren erhalten leitende Priester ab dem 1. Januar 2018 eine mtl. Zulage von 300,00 € (bis 10.000 Katholiken) bzw. 500,00 € (ab 10.001 Katholiken). Die Zahlung erfolgt steuerpflichtig über die Besoldung.

Die Beihilfeaufwendungen für Bistumsbeamte, Priester und das Lehrpersonal wurde mit der Planung 2018 erstmals verursachungsgerecht auf die Bereiche Verwaltung/zentrale Dienste, Kirchengemeinden und Schulen aufgeteilt. Diese Verlagerung konnte erst ab der Planung 2018 berücksichtigt werden. In den Vergleichsjahren werden die Beihilfeaufwendungen noch zentral im Produktbereich Verwaltung/zentrale Dienste ausgewiesen.

Die Personalkostenplanung des Bischöflichen Generalvikariates erfolgte auf Grundlage der in Abstimmung mit dem Kirchensteuerrat zum Stichtag 01.10.2015 festgelegten Stellenobergrenze, wobei die IT-Abteilung aufgrund der Abhängigkeit von den sog. TCO-Arbeitsplätzen von dieser Obergrenze ausgenommen ist.

Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen (einschl. Beihilfen etc.) betragen im Haushaltsjahr 2018 insgesamt rd. 74,6 Mio. € und teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf:

	Rechnung 2016	Plan 2017	Plan 2018
	€	€	€
Produktbereich Schulen*	0	0	32.329.001
Produktbereich Versorgung*	0	0	41.363.138
Übrige Produktbereiche	814.904	838.000	936.773
Gesamt:	814.904	838.000	74.628.912

*) im Zuge der NKF-Umstellung werden die Bereiche erstmals ab 2018 direkt im Bistumshaushalt ausgewiesen.

Die Versorgungsaufwendungen für Schulen werden über den jeweiligen Schulhaushalt im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung mit dem Land NRW abgerechnet (im Ergebnis werden diese zu 94 % vom Land finanziert; die Erstattung ist auf der Ertragsseite in der Position „Zuwendungen und allg. Umlagen“ enthalten. Im Rahmen der neuen NKF-Darstellung waren damit auch die Beihilfen der Lehrkräfte dem Schulbereich zuzuordnen (bis einschl. 2017 waren die Beihilfen der Schulen noch dem „Produktbereich“ Versorgung zugeordnet).

Die Versorgungsaufwendungen im „Produktbereich Versorgung“ sind derzeit noch auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens (Stichtag 31.12.2015) mit einem Barwert und entsprechenden Rückstellungen abgesichert. Die auf den Schulbereich entfallenden Leistungen für die lfd. Versorgung und Beihilfen sind hinsichtlich des Barwertes mit dem verbleibenden Schulträgeranteil von 6 % berücksichtigt. Brutto belaufen sich die Versorgungsaufwendungen zunächst auf rd. 22,40 Mio. € Da der derzeit unterstellte Zinssatz nicht erreicht werden kann, berücksichtigt die Planung 2018 zusätzlich die Bildung entsprechender Rückstellungen in Höhe von zusätzlich rd. 18,96 Mio. € so dass sich die Versorgungsaufwendungen 2018 insgesamt auf 41,36 Mio. € belaufen.

Davon unabhängig berücksichtigt die Planung 2018 für die lfd. Versorgungsleistungen - analog zum aktiven Beamten- und Priesterpersonal - eine lineare Steigerung von plus 2,00 % ab 01.04.2017 und plus 2,35 % ab 01.01.2018.

Die Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger des Bistums - Beamte und Priester - wurden bislang nicht voneinander getrennt und waren in den Vergleichsjahren 2016 und 2017 einheitlich dem Produktbereich „Versorgung“ zugeordnet (getrennt vom Bistumshaushalt). Mit der Planung 2018 wurden die Beihilfen der BGV-Beamten dem Produktbereich Versorgung, die der Priester dem Produktbereich „Kirchengemeinden“ zugeordnet, um eine verursachungsgerechte Darstellung zu erhalten.

Hinsichtlich weitergehender Informationen wird auf die Erläuterungen zum Produktbereich „Versorgung“ verwiesen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stellen sich Wesentlichen wie folgt dar:

	Rechnung 2016	Plan 2017	Plan 2018
Diözesanleitung	613.718	809.315	929.607
Überpfarrliche Seelsorge	136.679	168.850	282.350
Bildung u. Kunst	326.448	294.650	1.046.970
Soziales	279.463	310.000	352.000
Überdiöz. Aufgaben	0	0	0
Schulen	380.715	556.200	15.616.330
Kirchengemeinden	238.235	303.000	510.000
Seelsorgeaus- u. -weiterbildung, Orden	102.849	124.500	480.900
Verwaltung/zentr. Dienste	5.246.468	5.797.300	7.221.546
Gebäude u. Liegenschaften	1.879.642	2.142.213	2.143.926
Finanzen	0	0	0
Versorgung	0	0	135.000
Gesamt:	9.204.217	10.506.028	28.718.629

Hinsichtlich weitergehender Informationen wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Produktbereichen u. -gruppen verwiesen.

Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. den Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar. Die Abschreibungen für die Abnutzung des Vermögens des Bistums (Gebäude, Infrastrukturvermögen, technische Anlagen, Fahrzeuge und IT-Kosten etc.) werden als Aufwand dargestellt.

Die bilanziellen Abschreibungen wurden im Vorgriff auf die Eröffnungsbilanz mit rd. 24,2 Mio. € sorgfältig geschätzt und teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf:

- 20,2 Mio. € Abschreibungen auf den immobilien Gebäudebestand des Bistums (Verwaltungsgebäude, Schulen, Bildungshäuser etc.)
- 4,0 Mio. € Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen (einschl. IT-Hardware u. Lizenzen)

Insgesamt entfallen allein rd. 15,7 Mio. € auf den Schul- und rd. 3,8 Mio. € auf den Verwaltungsgebäudebereich. Hinsichtlich der weiteren Aufteilung der Abschreibungen auf die einzelnen Bereiche wird auf die jeweiligen Produktbereiche und dazugehörigen Teilpläne verwiesen.

Transferaufwendungen:

Als Transferaufwendungen werden „Finanzübertragungen“ des Bistums an Dritte (i. d. R. an die untere, mittlere oder obere pastorale Ebene) erfasst, denen kein Anspruch auf eine Gegenleistung gegenübersteht. Grundlage für Transferaufwendungen können Richtlinien, Kirchensteuerratsbeschlüsse oder auch Verwaltungsentscheidungen sein.

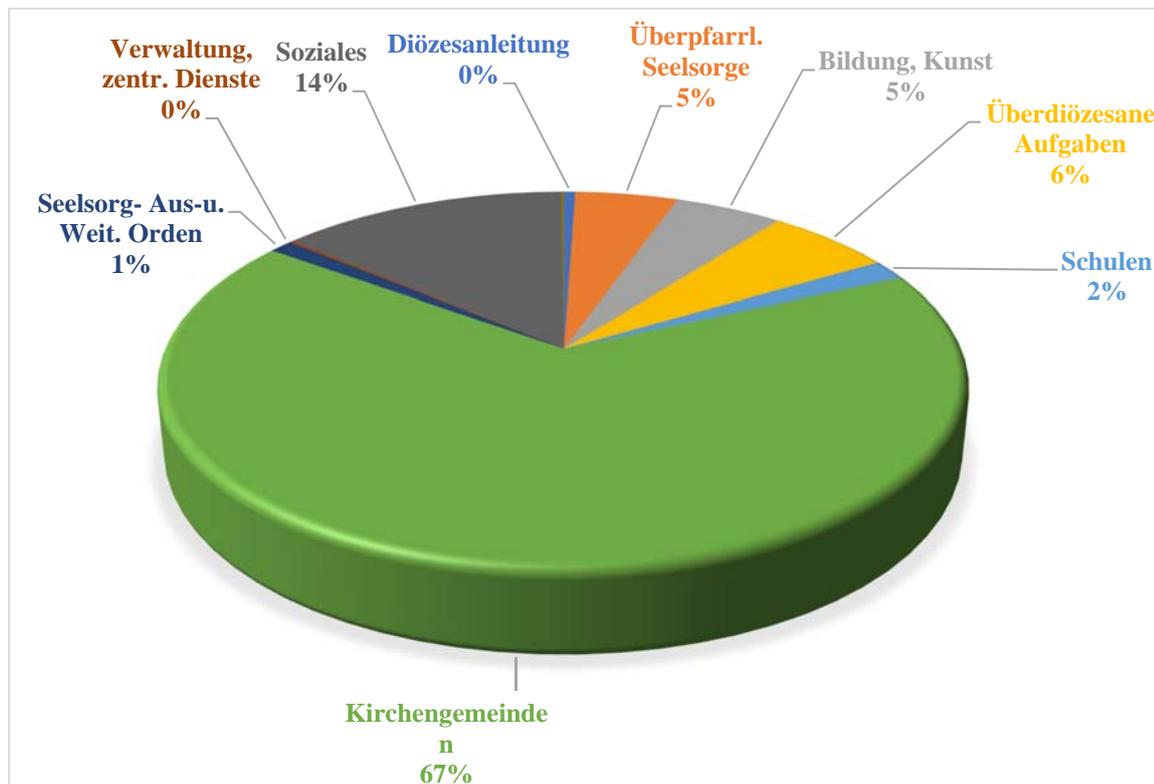
Aufgrund der Diözesankirchensteuer stellen die Transferaufwendungen auch nach NKF-Einführung die größte Aufwandsposition dar. Nach Produktbereichen gegliedert, teilen sich diese in der Betrachtung 2016 - 2018 wie folgt auf:

	Rechnung 2016	Plan 2017	Plan 2018
Diözesanleitung	2.545.723	1.403.266	1.349.698
Überpfarrliche Seelsorge*	9.547.307	9.881.317	12.218.630
Bildung u. Kunst*	15.304.740	14.116.016	12.827.221
Soziales	32.579.201	33.867.229	34.200.470
Überdiöz. Aufgaben	15.537.950	16.537.000	15.093.770
Schulen*	12.758.615	12.391.829	4.332.094
Kirchengemeinden	155.298.272	165.216.800	168.246.866
Seelsorgeaus- u. -weiterbildung, Orden	3.186.140	5.205.190	2.771.640
Verwaltung/zentr. Dienste	429.355	431.600	455.110
Gebäude u. Liegenschaften	1.017	5.000	0
Finanzen	689	0	950
Versorgung*	0	4.245.306	319.500
Gesamt:	247.189.009	263.300.553	251.815.949

*) Die Vergleichsergebnisse 2016 u. 2017 dieser Produktbereiche können aufgrund der NKF-Umstellung keinen realistischen Vergleichsbezug zum Haushaltsjahr 2018 darstellen.

Im Vergleich zu früheren Darstellungen (bis einschl. 2017) beschränkt sich die Darstellung im Schul- und Bildungsbereich ab 2018 nur noch auf die Einrichtungen, die nicht in Trägerschaft des Bistums Münster stehen.

Im Ergebnis ergibt sich für die Transferaufwendungen im Haushaltsjahr 2018 folgendes prozentuales Aufteilungsverhältnis:



Bezogen auf die Kirchengemeinden entfallen von den rd. 168,2 Mio. € allein rd. 121,3 Mio. € auf die Transferaufwendungen gemäß Schlüsselzuweisungsordnung für den lfd. Haushalt der Kirchengemeinden (rd. 85,6 Mio. € zuzüglich rd. 2,7 Mio. € IT-Sondermittel) sowie der Tageseinrichtungen f. Kinder (rd. 33,0 Mio. €). Für Baumaßnahmen (Kirchen, Pfarrheime, Pfarrhäuser und TEK) kommen 2018 allein weitere rd. 41,2 Mio. € hinzu. Diese 3 Teilbereiche sind aufgrund der Komplexität nachfolgend im Vorbericht weiter erläutert. In den übrigen „Segmenten“ schlagen maßgebend mit rd. 11,2 Mio. € die Zuweisung an den Haushalt des Verbandes des Diözesen Deutschlands (VDD) und im Bereich „Soziales“ mit rd. 22,6 Mio. € die Zuweisungen an die Ortscaritas- u. Fachverbände zu Buche.

Als neuer Sachverhalt sind im Produktbereich 2 (Überpfarrliche Seelsorge) für 2018 insgesamt 4,0 Mio. € für die Umsetzung von Entscheidungen des Diözesanrates aus dem Prioritäten- und Posterioritätenprozess berücksichtigt. Die Mittel unterliegen der gesonderten Freigabe des Kirchensteuerrates; die Zuordnung zum Produktbereich ist vorläufig (variabel).

Hinsichtlich weitergehender Informationen zu den Transferaufwendungen wird auf die entsprechenden Teilpläne zu den jeweiligen Produktbereichen verwiesen.

Transferaufwendungen Kirchengemeinden:

Schlüsselzuweisungen gemäß ZuWO lfd. (ohne TEK) - rd. 85,6 Mio. €

Für die Transferaufwendungen an Kirchengemeinden ergibt sich im Planungszeitraum 2016 - 2018 vorläufig folgende Ansatzaufteilung:

	Rechnung 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €
Schlüsselzuw. Verwaltungshh.	81.154.297	83.342.600	84.806.000
Schuldenentlastungshilfen Verwhh.	225.100	500.000	400.000
Strukturausgaben	188.350	500.000	400.000
Gesamt:	81.567.747,17	84.342.600	85.606.000

Entsprechend der vorstehenden Planung steigen die Schlüsselzuweisungen gemäß Zuwo an Kirchengemeinden (ohne TEK) 2018 gegenüber 2017 insgesamt um rd. 1,8 % und gegenüber dem Rechnungsergebnis 2016 um rd. 4,5 %. Hierzu wird auf die nachfolgende Planungsübersicht verwiesen:

SZW Allgemeiner Haushalt	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018
Mitgliederkomponente § 5 (1) Zuwo 2013	51.840.532	53.980.601	54.540.658
A-BGF § 5 (2) Zuwo 2013	20.703.581	21.068.958	20.852.503
Bauunterhaltungspausch. § 5 (5) Zuwo 2013	2.491.642	2.520.000	2.516.000
Festbetragszuschüsse § 5 (4) / 12 Zuwo 2013	3.633.651	3.150.000	3.650.000
Kapitaldienst § 5 (3) Zuwo 2013	684.790	700.000	700.000
Geistlichen- u.Hilfsg.-fonds § 7 (1) Zuwo 2013	8.145.440	8.200.000	8.800.000
Anrechenbare Einnahmen § 6 (1) Zuwo 2013	-4.728.033	-4.700.000	-4.900.000
Freibeträge § 6 (3) Zuwo 2013	467.000	483.000	470.000
Bauunterhaltungspauschale VMH	-2.500.850	-2.520.000	-2.516.000
Sonderfälle	416.544	460.041	692.839
SZW Allgemeiner Haushalt	81.154.297	83.342.600	84.806.000

Bezogen auf die A-BGF (gemäß § 5 Abs. 2 Zuwo) berücksichtigt vorstehenden Planung 2018 gegenüber dem Vorjahr eine weitere Reduzierung um 17.100 qm. Diesbezüglich wird auf nachfolgende Übersicht verwiesen:

Gebäudeart	2015	2016	2017	2018
Dienstwohnungen/ Pfarrhäuser	128.000	119.627	117.200	116.100
Kirchengebäude u. Kapellen	504.100	501.960	499.000	496.000
Gemeinbedarfsflächen	306.500	303.200	295.000	282.000
Gesamt A-BGF	938.600	924.787	911.200	894.100

In den oben genannten Festbetragszuschüssen gemäß § 5 Abs. 4 Zuwo sind 2018 insgesamt 1,8 Mio. € (Vorjahr 1,5 Mio. €) für die Finanzierung von Verwaltungsreferenten der Kirchengemeinden enthalten.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Anbindung der Kirchengemeinden an die Bistums-IT vorgesehen, den Kirchengemeinden über die Schlüsselzuweisung die Aufwendungen für die erste Ausstattung der Pfarrbüros (rd. 1,7 Mio. €) sowie der Zentralrendanturen (rd. 1,0 Mio. €) im Haushaltsjahr 2018 einmalig zu finanzieren. In den Folgejahren (ab 2019) wird die Schlüsselzuweisung diesbezüglich um rd. 1,1 Mio. € (40 % der Standardausstattung) angehoben. Die **IT-Sondermittel** (rd. 2,7 Mio. €) sind als besondere Komponente noch in die Schlüsselzuweisungsordnung (Zuwo) zu integrieren und in der tabellarischen Darstellung (siehe oben) noch nicht enthalten.

Die Schuldentlastungshilfen für den Verwaltungshaushalt der Kirchengemeinden wurden für 2018 mit Blick auf das Rechnungsergebnisses 2016 auf 0,4 Mio. €abgesenkt.

Haushaltsstrategiekonzept	2015	2016	2017	2018 <small>erwartet</small>
Lt. Haushaltsplanung	7	5	2	5
Lt. Haushaltsrechnung Vorj.	10	5	2	4
Gesamt	17	10	4	9

Für strukturelle Veränderungen im kirchengemeindl. Bereich berücksichtigt die Planung 2018 rd. 0,4 Mio. €(ein gleich hoher Betrag steht im Bereich der Personalausgaben für den Bistumsbereich zur Verfügung).

Schlüsselzuweisungen gemäß ZuwO lfd. Tageseinrichtungen f. Kinder (TEK) - rd. 33,0 Mio. €
 Der Berechnung liegt folgende Aufteilung zugrunde:

<u>Schlüsselzuweisung TEK</u>	Rechnung 2016	Plan 2017	Plan 2018
Schlüsselzuweisung 01.01. - 31.07.	13.387.829,13 €	14.078.750 €	14.636.220 €
Schlüsselzuweisung 01.08. - 31.12.	9.603.950,00 €	10.576.650 €	10.864.440 €
Zweckzuweisung Berufspraktikanten	1.729.835,00 €	2.200.000 €	2.200.000 €
Zweckzuweisung Verbundleitung	2.049.000 €	2.500.000 €	2.900.000 €
Verrechnung Fortbildungsumlage	202.163,20 €	205.000 €	205.000 €
Verrechnung TCO-Pauschale	652.500,00 €	720.000 €	720.000 €
Zw.-Summe:	27.625.277,33 €	30.280.400 €	31.525.660 €
Schuldenentlastungshilfen	748.165,00 €	2.500.000 €	1.500.000 €
Zuweisung gesamt TEK	28.373.442,33 €	32.780.400 €	33.025.660 €

Nach § 20 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) beläuft sich der gesetzliche Trägeranteil auf 12 %. Gem. § 5 a der Schlüsselzuweisungsverordnung wird der Trägeranteil für den kirchlichen Grundbestand aus Kirchensteuermitteln finanziert. Wie bereits im letzten Jahr dargestellt, hat sich das Anmeldeverhalten der Eltern in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Der Trend hält auch im Kindergartenjahr 2017/2018 weiter an. Die Kinder besuchen deutlich früher eine Einrichtung, vermehrt ist der Trend zur Buchung längerer Betreuungszeiten festzustellen. Dieses Anmeldeverhalten hat erhebliche Auswirkungen auf die örtliche Jugendhilfeplanung. Gruppenstrukturen werden in Abstimmung mit den Kirchengemeinden bedarfsgerecht verändert. Die Gruppenstrukturen (GF I und GF II) sind deutlich teurer und führen zwangsläufig zu einem Anstieg des Trägeranteils. Hierzu wird auf folgende Auswertung verwiesen:

Jahr	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	Pauschalen 2017/2018
GF I Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung						
25 h	1.872	1.981	1.943	2.000	1.857	5.049,66 €
35 h	8.565	9.178	8.916	8.619	8.282	6.766,37 €
45 h	7.452	8.839	9.622	10.316	10.975	8.677,41 €
Summe	17.888	19.998	20.481	20.935	21.114	
GF II Kinder im Alter unter 3 Jahren						
25 h	318	386	387	452	420	10.410,52 €
35 h	814	1.055	1.100	1.191	1.320	13.968,38 €
45 h	785	982	1.135	1.220	1.350	17.914,90 €
Summe	1.916	2.423	2.622	2.863	3.090	
GF III Kinder im Alter von 3 Jahren und älter						
25 h	2.385	2.129	2.173	2.309	2.303	3.726,87 €
35 h	17.587	14.890	13.640	13.360	13.013	4.975,10 €
45 h	5.834	5.549	5.882	5.657	5.890	7.973,42 €
Summe	25.806	22.567	21.695	21.326	21.206	
Gesamt:	45.610	44.989	44.798	45.124	45.410	

Darüber hinaus setzt sich der Trend zur Realisierung von Neu- bzw. Ersatzbauten im Wege des Investorenmodells weiter fort. Lag der Anteil des Mietmodells im Kindergartenjahr 2013/2014 noch bei rd. 9 %, so liegt der Anteil im Kindergartenjahr 2017/2018 bereits bei rd. 14 %. Im Rahmen der Mietzahlung ist entsprechend der Trägeranteil zu finanzieren und führt letztendlich zu einem Anstieg der Schlüsselzuweisung.

	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Anzahl TEK	665	665	664	662	662
Anzahl Mietmodelle	60	70	76	81	93
Anteil (in %)	9,02%	10,53%	11,45%	12,24%	14,05%
Jahresmieten	1.687.207,99 €	2.043.635,65 €	2.580.427,86 €	2.778.975,52 €	3.352.461,93 €
Abzugsbetrag	357.921,94 €	413.377,06 €	487.048,75 €	522.806,47 €	589.077,49 €
bezuschungsfähiger Mietanteil	1.329.286,05 €	1.630.258,59 €	2.093.379,11 €	2.256.169,05 €	2.763.384,44 €
Trägeranteil 12%	159.514,33 €	195.631,03 €	251.205,49 €	270.740,29 €	331.606,13 €
davon kirchl. Grundbestand	97.887,45 €	120.446,86 €	153.746,87 €	164.127,75 €	197.868,31 €

Der Landtag hat am 08.07.2016 das Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung mit Inkrafttreten zum 01.08.2016 verabschiedet. Danach erhöhen sich die Kindpauschalen in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jährlich um 3 Prozent. Die Anhebung wurde entsprechend in der Planung berücksichtigt.

Zweckzuweisung Berufspraktikanten

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder erfordert den Einsatz von entsprechend qualifizierten Fachkräften. Die Fachschulen und Berufskollegs im Bistum Münster bilden zahlreiche junge Menschen als Erzieher und Erzieherinnen aus, die zum Abschluss ihrer Ausbildung und zur staatlichen Anerkennung ein Berufsankennungs-jahr ableisten müssen. Es ist eine besondere Verpflichtung und Aufgabe der Träger von kath. Kindertageseinrichtungen, die angehenden Erzieher und Erzieherinnen darin zu unterstützen, dass sie ihren Berufsabschluss erreichen können.

Angesichts des absehbaren und regional bereits bestehenden Fachkräftemangels ist es auch für die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder unverzichtbar dazu beizutragen, dass auch zukünftig qualifizierte Fachkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist es ein wichtiges Anliegen, angehende Erzieher und Erzieherinnen z. B. durch die Ableistung eines Berufspraktikums schon frühzeitig an eine kath. Kindertageseinrichtung als attraktiven Arbeitsplatz zu binden, um sie dauerhaft als Fachkräfte einsetzen zu können.

Ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 ist vorgesehen, den Kirchengemeinden neben den bisherigen Zweckzuweisungen für die Berufspraktikanten auch für die praxisintegrierte Erzieherausbildung (PIA) Zweckzuweisungen bereitzustellen. Der Ansatz wurde daher ab 2017 um 400.000,00 € erhöht. Dieses Niveau liegt auch der Planung 2018 zugrunde.

Zweckzuweisung Verbundleitung

Im Jahr 2010 wurden die neuen Verwaltungs- und Leitungsstrukturen für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster eingeführt. Seit dem Jahr 2014 werden nach dem Subsidiaritätsprinzip Zweckzuweisungen zur Finanzierung der Personalkosten einer Verbundleitung gewährt. In den vergangenen Jahren sind auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen weitere Verbundstandorte implementiert worden. Da auch 2018 von einem weiteren Zuwachs ausgegangen wird, wurde der Ansatz um 400.000 € erhöht.

Jahr	Verbundleitung	Zugang	Verbundleitung - gesamt
2010	0	7	7
2011	7	8	15
2012	15	12	27
2013	27	10	27
2014	37	9	46
2015	46	8	54
2016	54	19	73
2017	73	9	82

Schuldenentlastungshilfen TEK

Sofern in den Kirchengemeinden sog. „Zusatzplätze“ vorgehalten werden (die von den Kommunen lediglich mit dem nicht ausreichenden 12 %igen Trägeranteil finanziert werden), muss künftig eine deutlich höhere kommunale Mitbeteiligung eingefordert werden. Das finanzielle Engagement von Bistum und Kirchengemeinden muss sich künftig auf die „Faustformel“ *pro 60 Katholiken ein Kindergartenplatz* beschränken.

Für das Jahr 2018 wurde ein Ansatz von 1.500.000,00 € veranschlagt. Eine abschließende Beurteilung kann derzeit nicht erfolgen. Den Kirchengemeinden liegen aktuell seitens der Jugendämter noch nicht die endgültigen Leistungsbescheide für das Kindergartenjahr 2015/2016 vor, so dass die Kindergartenhaushalte für 2015/2016 noch nicht abgerechnet werden können. Seitens der Jugendämter konnte aktuell noch keine Aussage getroffen werden, wann mit einer Freigabe seitens des Landesjugendamtes zu rechnen ist. Durch die Abrechnung im Zusammenhang mit der Einführung der Planungsgarantie können sich erhebliche Veränderungen ergeben. Vor diesem Hintergrund ist der Jahresabschluss für den Mandanten TEK in Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen neu strukturiert worden.

Verrechnung TCO-Pauschale

Die Planung 2018 berücksichtigt analog zum Vorjahr als zusätzliches Berechnungselement mit rd. 720 T€ die anteilige Verrechnung (50 %) der TCO-Pauschalen im Zusammenhang mit der 2011/2012 erfolgten Ausstattung der neuen KiTa-Plus-PC's.

Transferaufwendungen Kirchengemeinden f. Baumaßnahmen - rd. 42,0 Mio. €

<i>(Angaben in T€)</i>							
Inv.-förderung Kirchengemeinden	2012	2013	2014	2015	2016	Plan 2017	Plan 2018
Dienstwohnungen für Geistliche und Laien	6.031	6.108	6.028	5.990	5.997	6.050	6.050
Kirchen	29.835	20.416	17.615	18.132	19.647	20.160	20.000
Pfarrheime	8.492	8.467	10.500	10.500	13.000	13.000	12.159
Tageseinrichtungen für Kinder	4.290	3.783	2.998	2.500	2.500	3.000	3.000
Zwischensumme:	48.648	38.774	37.141	37.122	41.145	42.210	41.209

Die Investitionsplanung für den kirchengemeindlichen Bereich wird nach wie vor von einem nicht unerheblichen Investitionsstau geprägt. Trotz erteilter „Vorplanungsgenehmigungen“ wird es nicht möglich sein, ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um allen Anträgen zu entsprechen. Auf die Übersicht zur mittelfristigen Investitionsplanung als Anlage zu diesem Vorbericht wird ebenfalls verwiesen.

Davon unabhängig ist der im Zusammenhang mit Pfarrerwechseln stehende Investitionsbedarf im Bereich der Dienstwohnungen der Geistlichen nur schwer zu kalkulieren. In Anlehnung an das Rechnungsergebnis 2016 und das Investitionsprogramm 2017 berücksichtigt auch der Haushaltsplan 2018 einen Planansatz in Höhe von 6,0 Mio. € Insgesamt ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Haushaltsstelle auch alle baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Pfarrbüros erfasst. Durch veränderte Pfarrstrukturen entsteht ein entsprechender Anpassungsbedarf.

Unter Berücksichtigung des pastoralen Veränderungsprozesses im Bistum Münster durch Zusammenlegung der Kirchengemeinden besteht auch dringender Handlungsbedarf, die Liegenschaften speziell für den Bereich der Pfarrheime/Pfarrzentren den neuen pastoralen Strukturen anzupassen. Darüber hinaus besteht hier für energetische und substanzerhaltende Maßnahmen ein erhöhter Investitionsstau. Ab dem Haushaltsjahr 2016 ff. wird daher ein erhöhter Finanzbedarf gesehen.

Mit Blick auf den Investitionsplan soll dieses erhöhte Planniveau für Pfarrheime in Höhe von 13,0 Mio. € auch in den folgenden Jahren noch bis 2019 beibehalten werden. Die Ansätze sollen wie folgt verwendet werden:

- a) 9.159 €* Projektmittel zur Umsetzung von Liegenschaftsprojekten (werden ggfls. projektbezogen in das Folgejahr übertragen)
 - b) 3.000.000 € Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden
- *) Die Reduzierung steht im Zusammenhang mit einer 2018 zu berücksichtigenden Erhöhung der Bistums-mittel (rd. 0,84 Mio. €) für den geplanten Neubau des Intergenerativen Zentrums (IGZ) in Dülmen. Auf die entsprechende Erläuterung im Teilergebnisplan zum Produktbereich 3 (Bildung u. Kunst) wird verwiesen.

Für den Bereich der Investitionen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder wurde für das Jahr 2017 bereits ein Ansatz von 3.000.000,00 € veranschlagt. Dieser ist auch für das Jahr 2018 vorgesehen. Aufgrund der Finanzentwicklung ist festzustellen, dass Rücklagenmittel seitens der Kirchengemeinden zur Finanzierung der Baumaßnahmen nicht mehr wie in den vergangenen Jahren zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist in den nächsten Wochen mit einem weiteren Investitionsausbauprogramm des Bundes zu rechnen. Nach vorliegenden Informationen sollen dann auch neben der Schaffung weiterer Plätze auch die Herrichtung von Funktionsräumen (Mehrzweckraum usw.) bezuschusst werden.

Die „baulichen Transferaufwendungen“ für die Kirchengemeinden beinhalten gemäß Zuweisungsordnung rd. 2,52 Mio. € (Vorjahr 2,52 Mio. €) zweckgebundene Zuweisungen zur Bildung und Unterhaltung einer allgemeinen Bauunterhaltungsrücklage für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit einem Ausgabevolumen bis 25.000,-- € im Einzelfall.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (2018 rd. 49,7 Mio. €) umfassen alle Aufwendungen, die nicht den bisher genannten Aufwandpositionen, den Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen zuzuordnen sind.

Die größten, hier zugeordneten Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

- 16,5 Mio. € Schulen
- 7,3 Mio. € Kirchengemeinden
- 4,8 Mio. € Verwaltung, zentrale Dienste
- 13,7 Mio. € Finanzen

Bezogen auf den Bereich Finanzen entfallen allein rd. 10,0 Mio. € auf die Kirchensteuer-Verwaltungsgebühren, die von den Finanzverwaltungen NRW für die Abführung der Kirchenlohn-, Kircheneinkommen- und Abgeltungssteuer erhoben werden. Analog zu den beiden Vorjahren sind für Kirchensteuererstattungen 2018 insgesamt 1,5 Mio. € veranschlagt.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die zum Finanzergebnis zählenden Aufwendungen sind 2018 mit rd. 771 T€ ausgewiesen und betreffen schwerpunktmäßig den Schulbereich.

Gesamtfinanzplan des Bistumshaushalts 2018

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Einzahlungen und Auszahlungen einen Überblick über die voraussichtliche Liquiditätslage des Bistums Münster.

Das Ergebnis des Gesamtfinanzplans 2018 stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	658.537.953
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	596.297.562

Mit dem vorstehenden Ergebnis schließt der Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem vorläufigen Überschuss von 79.465.897,-- € ab.

Der Investitionsbereich weist 2018 folgende Beträge aus:

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	265.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.559.767

Zu größeren Einzelbereichen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

In erster Linie handelt es sich um Investitionszuschüsse aus öffentlichen Kassen, die zur Mitfinanzierung von Schulbauinvestitionen gewährt werden.

Im Haushaltsjahr 2018 betrifft die Veranschlagung mit rd. 245 T€ ausschließlich eine Zuwendung der Gemeinde Recke im Zusammenhang mit der Sanierung der NW-Räume der Fürstenbergschule.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

Der Planansatz 2018 betrifft die realisierten Kursgewinne bei der Veräußerung von Finanzanlagen. Der Planansatz ist geschätzt. Das Rechnungsergebnis 2016 ist außergewöhnlich hoch und kann nicht zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen sind in den Produkten im jeweiligen Teilfinanzplan B einzeln ausgewiesen. Insgesamt belaufen sich diese im Haushaltsjahr 2018 auf rd. 26,0 Mio. € (zuzüglich rd. 8,9 Mio. € Verpflichtungsermächtigungen). Folgende Maßnahmen sind 2018 vorgesehen:

Maßnahme	Auszahlung 2018 €
Fachklinik Thomas-Morus, Norderney; Erweiterung	1.198.100
Overberg-Kolleg; Neubau Studierendenwohnheim	1.500.000
BGV II - Spiegelturm 4, Münster; Renovierung der vorhandenen WC-Anlagen	75.000
BGV VI - Breul 23; Neubau Verwaltungsgebäude	750.000
BGV XXXIV - Johann-Krane-Weg 41, Münster; Bautechnische Er- tüchtigungsmaßnahmen	500.000
Jugendburg Gemen, Sanierung der Gästezimmer	170.000
Jugendburg Gemen, Wirtschaftsgebäude / Gärtnerstation	250.000
LVHS Freckenhorst, Erneuerung Warmwasserbereitung u. BHKW	220.000
Franz-Hitze-Haus Münster, Umbau/Sanierung Speiseräume/ Küchenbereich	1.600.000
Franz-Hitze-Haus Münster, Fenstersanierung (Planungskosten)	50.000
Erich-Klausener-Schule Herten, Sanierung Außen WC-Gebäude u. Trafoanlage	440.000
Johann-Heinr.-Schmülling-Realschule Warendorf, Gesamtsanierung	4.000.000
Roncalli-Realschule Ibbenbüren, Gesamtsanierung Sporthalle	70.000
Marienschule Münster, Gesamtsanierung Sporthalle und Aula	150.000
St. Pius Gymnasium Coesfeld, Erneuerung Heizflächen, Lüftungsan- lage und Beleuchtung Sporthalle II	25.000
Gymnasium Johanneum Ostbevern, Teilsanierung Turmbau	50.000
Gymnasium St. Mauritius Münster, Gesamtsanierung Altbau/Ausbau zur Ganztagschule	1.450.000
KvG-Gymnasium Münster, Sanierung und funktionale Neuordnung	2.500.000
St. Christophorus-Gymnasium Werne, Sanierung der NW-Räume	80.000
AJG Neuenkirchen, Abbruch Missionshaus/Neubau für den Schulbereich	5.000.000
Friedensschule Münster, Sanierung Sanitäranlagen Schwimm- und Sporthalle	100.000
Friedensschule Münster, Neugestaltung der Außenanlagen	100.000
Friedensschule Münster, Fassaden- und Dachsanierung	3.300.000
Hildegardisschule Münster, Sanierung Verwaltungstrakt	50.000
Liebfrauen-Berufskolleg Coesfeld, Sanierung Flure und Treppenhäuser	230.000
Overberg-Kolleg Münster, Gesamtsanierung Innen	1.700.000
Fürstenbergschule Recke, Sanierung der NW-Räume	490.000
Konvent de Arnsteiner Patres Werne, Erneuerung der Heizungsanlag (ausschließlich VE)	0,00
Gesamt:	26.048.100,00

Bezogen auf die vorstehend veranschlagten Baumaßnahmen ergibt sich insgesamt folgende mittelfristige Finanzplanung:

Ansatz 2018 T€	VE 2018 T€	Planung 2019 T€	Planung 2020 T€	Planung 2021 T€	Bisher bereit- gestellt* T€	Gesamt T€
26.048.100	8.880.000	29.815.000	21.300.000	46.420.000	44.816.542,05	170.399.462,05

*) ohne üpl./apl.-Bereitstellungen 2017

In der vorstehenden Gesamtmittelbereitstellung ist der Neubau des Studierendenwohnheims in voller Höhe (rd. 22,5 Mio. €) berücksichtigt. Bezogen auf den Neubau des Verwaltungsgebäudes wird nach dem derzeitigen Stand der Planung von Gesamtkosten in Höhe von 28,0 Mio. € ausgegangen, davon sind bislang rd. 11,4 Mio. € in der vorstehenden Gesamtübersicht enthalten.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf die entsprechenden detaillierten Erläuterungen zum Teilfinanzplan B in den einzelnen Produkten verwiesen.

Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Vermögen

Von den mit insgesamt 2,2 Mio. € ausgewiesenen Auszahlungen entfallen allein rd. 1,8 Mio. € auf den IT-Bereich (einschl. eines Anteils von rd. 0,8 Mio. € für das Projekt „Gute Schule 2020“), die in Folgejahren für den Ergebnisplan abschreibungsrelevant werden. Insgesamt sind die IT-Kosten 2018 noch in einem Produkt ausgewiesen. Gleichzeitig ist die Planung noch auf der Basis der bisherigen TCO-Methode (Total Cost of Ownership) erfolgt.

Diesbezüglich hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 09. September 2017 die Ablösung der bisherigen TCO-Planung und Einführung von sog. Servicekostenpauschalen beschlossen. Danach ist geplant, die gesamten IT-Kosten verursachungsgerecht auf die einzelnen Produkte aufzuschlüsseln und mit einer entsprechenden Budgetverantwortung zu verbinden.

Hinsichtlich der ab 2018 vorgesehenen Anbindung und Ausstattung der Kirchengemeinden an die Bistums-IT wird auch auf die Ausführungen zu den Transferaufwendungen an die Kirchengemeinden (Ergebnisplan) sowie auf die weiteren Ausführungen zum IT-Produkt im Produktbereich 9 (Verwaltung, zentrale Dienstleistungen) verwiesen.

Weitere 0,4 Mio. € betreffen den Erwerb von Einrichtungsgegenständen, maßgebend im Bereich der Bistumsverwaltung und angeschlossenen Einrichtungen sowie den Erwerb von Kunstgut.

Sonstige Investitionsauszahlungen

In den sonstigen Investitionsauszahlungen sind mit allein weiteren rd. 3,1 Mio. € Auszahlungen für den Erwerb von IT-Programmen und Lizenzen enthalten. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen zum IT-Bereich verwiesen.

**Aufnahme und Rückfluss von Darlehen/
Tilgung und Gewährung von Darlehen**

Einnahmeseitig handelt es sich 2018 mit ausgewiesenen rd. 0,1 Mio. € um Tilgungseinnahmen für insgesamt 2 Darlehen. Darüber hinaus ist im Berichtszeitraum 2017 - 2018 (Plan) keine Neuaufnahme von Schulbendarlehen vorgesehen. Zuletzt waren diese 2016 mit rd. 1,7 Mio. € im Rechnungsergebnis für zwei Schulbauprojekte enthalten.

Ausgabeseitig betreffen die Tilgungsausgaben (rd. 3,9 Mio. €) nahezu ausschließlich aufgenommene Darlehen für Schulbauinvestitionen, an denen sich das Land NRW über einen Zeitraum von 10 Jahren nur darlehensweise an den Investitionskosten beteiligt. Die Restschuldtilgung nach Ablauf von 10 Jahren wird durch entsprechende Rückstellungen abgesichert.

Münster, im November 2017



Hörsting